

Bundesgesetzblatt²¹²¹

Teil I

G 5702

2006

Ausgegeben zu Bonn am 21. September 2006

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 2006	Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Damen- und Herrenschnneider-Handwerk (Damen- und Herrenschnneidermeisterverordnung – DaHeSchnMstrV) FNA: neu: 7110-3-169; 7110-3-118	2122
5. 9. 2006	Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Siebdrucker-Handwerk (Siebdruckermeisterverordnung – SiebdrMstrV) FNA: neu: 7110-3-170; 7110-3-72	2126
11. 9. 2006	Zweite Verordnung zur Änderung verbrauchssteuer- und monopolrechtlicher Verordnungen FNA: 612-7-10, 612-7-12, 612-7-12, 612-8-2-1, 612-15-2-2	2130
12. 9. 2006	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt FNA: 7141-6-6-1	2133
12. 9. 2006	Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wehrverwaltung und der Wehrbereichsverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und dem Tierschutzgesetz FNA: neu: 454-1-1-16; 454-1-1-6, 454-1-1-12	2135
19. 9. 2006	Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung) FNA: neu: 2125-44-3; 7832-1-27	2136
5. 9. 2006	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen von Beschäftigten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Angelegenheiten nach dem Bundesreisekostengesetz und dem Bundesumzugskostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung FNA: neu: 2030-14-154	2142

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22 und Nr. 23	2143
Verkündungen im Bundesanzeiger	2144

**Verordnung
über das Meisterprüfungsberufsbild
und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II
der Meisterprüfung im Damen- und Herrenschneider-Handwerk
(Damen- und Herrenschneidermeisterverordnung – DaHeSchnMstrV)**

Vom 5. September 2006

Auf Grund des § 51a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Gliederung
und Inhalt der Meisterprüfung**

Die Meisterprüfung im zulassungsfreien Damen- und Herrenschneider-Handwerk umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

1. die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der Tätigkeiten (Teil I),
2. die Prüfung der besonderen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II),
3. die Prüfung der besonderen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) und
4. die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

(1) Durch die Meisterprüfung wird festgestellt, dass der Prüfling befähigt ist, einen Betrieb zu führen, technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Leitungsaufgaben wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz eigenverantwortlich umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.

(2) Im Damen- und Herrenschneider-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse als ganzheitliche Qualifikationen zu berücksichtigen:

1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,
2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Wei-

terbildung, des Qualitätsmanagements, des Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes sowie von Informations- und Kommunikationstechniken,

3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen,
4. Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Gestaltungs-, Konstruktions-, Herstellungs- und Änderungstechniken, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften, technischen Normen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Personal, Material und Geräten sowie Einsatzmöglichkeiten von Auszubildenden,
5. Arbeitsablaufpläne unter Berücksichtigung von Kundenanprobe- und Lieferterminen erstellen,
6. Proportionen und figürliche Besonderheiten von Kunden, insbesondere durch Maßnahmen, erkennen und umsetzen,
7. Modelle nach Kundenanforderungen entwerfen, insbesondere unter Berücksichtigung von Farb- und Formenlehre, Proportionen, Typ, Stil, Funktionen, Modetendenzen sowie Materialien und deren Verarbeitungsmöglichkeiten; Modellvorschläge skizzieren und dem Kunden präsentieren,
8. Obermaterialien und Zutaten auswählen, dabei Herstellungs- und Gestaltungstechniken berücksichtigen,
9. maß- und figurbezogene Grundschnitte von Klein- und Großstücken konstruieren, Modellschnitte, insbesondere unter modischen, funktionalen, kulturellen, historischen und technischen Gesichtspunkten entwickeln sowie Schnittlegepläne erstellen; Oberstoffe, Futterstoffe und Einlagen zuschneiden,
10. Klein- und Großstücke zur Anprobe richten, Anprobe am Kunden durchführen, Oberstoffe an der Schneiderbüste sowie am Kunden modellieren,
11. Kleidungsstücke mit unterschiedlichen Herstellungstechniken, insbesondere Mieder- und Korsagentechniken, modell- und maßgerecht anfertigen,
12. Schmucktechniken anwenden,
13. Veränderungsmöglichkeiten an Kleidungsstücken beurteilen, Vorschläge entwickeln und umsetzen; Pflegekonzepte bestimmen und anwenden,
14. Qualität und Passgenauigkeit der maßgefertigten Kleidungsstücke kontrollieren und bewerten, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bestimmen und durchführen,
15. Fertigproben durchführen; Kleidungsstücke dem Kunden übergeben,

16. Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie Nachkalkulation durchführen.

§ 3

Gliederung des Teils I

Der Teil I der Meisterprüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. ein Meisterprüfungsprojekt und ein darauf bezogenes Fachgespräch,
2. eine Situationsaufgabe.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Vorschläge des Prüflings für den Kundenauftrag sollen berücksichtigt werden. Die auftragsbezogenen Kundenanforderungen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept, einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Dieses hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Kundenanforderungen entspricht.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten.

(3) Als Meisterprüfungsprojekt ist

1. ein mehrteiliges Damen-Modell mit mindestens einem Großstück oder
2. ein mehrteiliges Herren-Modell mit mindestens einem Großstück

anzufertigen. Die durchzuführenden Arbeiten umfassen das Entwerfen, Planen, Kalkulieren und Maßanfertigen, die Durchführung der Fertigprobe und die Prüfung der Arbeitsergebnisse sowie die Dokumentation der durchgeführten Arbeiten und die Nachkalkulation.

(4) Die Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen werden mit 30 vom Hundert, die durchgeführten Arbeiten mit 50 vom Hundert und die Dokumentationsunterlagen mit 20 vom Hundert gewichtet. Die Dokumentationsunterlagen umfassen auch die Beurteilung der Fertigprobe und die Nachkalkulation.

§ 5

Fachgespräch

Nach Durchführung des Meisterprüfungsprojekts ist hierüber das Fachgespräch zu führen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen, den Ablauf des Meisterprüfungsprojekts begründen und mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

§ 6

Situationsaufgabe

(1) Die Situationsaufgabe ist auftragsorientiert und vervollständigt den Qualifikationsnachweis für die

Meisterprüfung im Damen- und Herrensneider-Handwerk. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuss.

(2) Als Situationsaufgabe ist

1. ein Großstück für einen Herren oder
2. ein Gesellschaftskleid

zur ersten Anprobe zu fertigen. Die auszuführenden Arbeiten umfassen das Maßnehmen an einer Person, das Aufstellen des Schnitts auf der Grundlage der ermittelten Maße, das Zuschneiden der Oberstoffe und Einlagen, das Formbügeln sowie die Ergebniskontrolle.

(3) Es sind die Arbeiten nach Absatz 2 Nr. 1 auszuführen, wenn der Prüfling das Meisterprüfungsprojekt nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 gewählt hat und die Arbeiten nach Absatz 2 Nr. 2, wenn der Prüfling das Meisterprüfungsprojekt nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 gewählt hat.

(4) Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Arbeiten nach Absatz 2 gebildet.

§ 7

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I

(1) Die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts soll nicht länger als zehn Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten und die Ausführung der Situationsaufgabe nicht länger als acht Stunden dauern.

(2) Meisterprüfungsprojekt, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Diese Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf.

§ 8

Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling in den in Absatz 2 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er berufsbezogene Probleme analysieren und bewerten sowie Lösungswege aufzeigen und dokumentieren und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigen kann.

(2) Handlungsfelder sind:

1. Gestaltung und Herstellungstechnik,
2. Auftragsabwicklung,
3. Betriebsführung und Betriebsorganisation.

(3) In jedem Handlungsfeld ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:

1. Gestaltung und Herstellungstechnik

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, gestalterische und fertigungstechnische Aufgaben

unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Damen- und Herrenschneiderbetrieb zu bearbeiten; dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis g aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Freihandskizzen und Entwurfszeichnungen im Rahmen eines Beratungskonzepts entwickeln und anfertigen,
- b) Modellentwürfe entwickeln, Grund- und Modell-schnitte erstellen und abwandeln,
- c) Bedeutung von Modetendenzen sowie historischen und kulturellen Einflüssen für die Herstellung von Bekleidung beschreiben,
- d) Obermaterialien und Zutaten auswählen, hinsichtlich der Auswirkungen auf das Modell bewerten und Auswahl begründen; Materialzusammensetzung und -eigenschaften beschreiben, Materiallisten und Schnittlegepläne erstellen,
- e) Einsatzmöglichkeiten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen beschreiben,
- f) Herstellungs- und Gestaltungstechniken beschreiben und bewerten sowie Verwendungszwecken zuordnen,
- g) Veränderungs- und Modernisierungsbedarf an Kleidungsstücken darstellen, Veränderungsmöglichkeiten vorschlagen und die erforderliche Abwicklung festlegen;

2. Auftragsabwicklung

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse, auch unter Anwendung branchenüblicher Software, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen, deren Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis g aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
- b) Angebotsunterlagen erstellen und Angebote auswerten, Angebotskalkulation durchführen,
- c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation, insbesondere unter Berücksichtigung der Gestaltungs-, Konstruktions-, Herstellungs- und Schmucktechniken, der Anproben sowie des Einsatzes von Material, Geräten und Personal bewerten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen berücksichtigen,
- d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik anwenden, insbesondere Haftung bei der Herstellung und bei Serviceleistungen sowie bei Verletzung von Urheberrechten beurteilen,
- e) Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen erarbeiten sowie vorgegebene Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen bewerten und korrigieren,
- f) auftragsbezogenen Einsatz von Materialien, Maschinen und Geräten bestimmen und begründen,

- g) Unteraufträge vergeben und kontrollieren;

3. Betriebsführung und Betriebsorganisation

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen, wahrzunehmen; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei Leistungen für Beratung, Zuschnitt, Fertigung und Anprobe unterscheiden sowie betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
- b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen; betriebliche Kennzahlen ermitteln,
- c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund modischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,
- d) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,
- e) personalwirtschaftliche Aufgaben darstellen; den Zusammenhang zwischen Personalverwaltung sowie Personalführung und -entwicklung aufzeigen,
- f) betriebsspezifische Maßnahmen zur Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,
- g) Betriebs- und Lagerausstattung planen und darstellen,
- h) Chancen und Risiken betrieblicher Kooperation darstellen und beurteilen.

(4) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll in jedem Handlungsfeld nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.

(5) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder gemäß Absatz 2 gebildet.

(6) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Handlungsfeld sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des Teils II nicht bestanden.

§ 9

Weitere Anforderungen

Die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV sowie die Regelungen über das Bestehen der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078), geändert durch die Verordnung vom 16. August 2004 (BGBl. I S. 2191), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum 31. Dezember 2006 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. Juni 2007, sind auf Verlangen des Prüflings die bis zum 31. Dezember 2006 anwendbaren Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 31. Dezember 2006 anwendbaren Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 31. Dezember 2008

zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 31. Dezember 2006 anwendbaren Vorschriften ablegen.

(3) Ab dem 1. Januar 2007 sind vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 der Erlass vom 2. August 1937 (Erl. des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers Nr. V 16185/37), der Erlass über die Anerkennung des Berufsbildes für das Wäscheschneider-Handwerk vom 24. September 1958 (Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft S. 513), der Erlass über die Anerkennung des Berufsbildes für das Herrenschneider-Handwerk vom 23. April 1959 (Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft S. 225) sowie der Erlass vom 17. Februar 1965 (Erl. BMWi – IIA1 – 801849) nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Damenschneidermeisterverordnung vom 9. September 1994 (BGBl. I S. 2314) außer Kraft.

Berlin, den 5. September 2006

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

**Verordnung
über das Meisterprüfungsberufsbild
und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II
der Meisterprüfung im Siebdrucker-Handwerk
(Siebdruckermeisterverordnung – SiebdrMstrV)**

Vom 5. September 2006

Auf Grund des § 51a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Gliederung und Inhalt der Meisterprüfung

Die Meisterprüfung im zulassungsfreien Siebdrucker-Handwerk umfasst folgende selbständige Prüfungsteile:

1. die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der Tätigkeiten (Teil I),
2. die Prüfung der besonderen fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II),
3. die Prüfung der besonderen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III) und
4. die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV).

§ 2

Meisterprüfungsberufsbild

(1) Durch die Meisterprüfung wird festgestellt, dass der Prüfling befähigt ist, einen Betrieb zu führen, technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Leitungsaufgaben wahrzunehmen, die Ausbildung durchzuführen und seine berufliche Handlungskompetenz eigenverantwortlich umzusetzen und an neue Bedarfslagen in diesen Bereichen anzupassen.

(2) Im Siebdrucker-Handwerk sind zum Zwecke der Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse als ganzheitliche Qualifikationen zu berücksichtigen:

1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, Auftragsverhandlungen führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen, Verträge schließen,
2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, des Ar-

beitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes, einschließlich der Verwendung lösemittelarmer oder wasserbasierter, lösemittelfreier Produkte sowie von Informations- und Kommunikationstechniken,

3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren, durchführen und überwachen,
4. Aufträge durchführen, insbesondere unter Berücksichtigung von siebdruckspezifischen Fertigungstechniken sowie konzeptionellen und gestalterischen Aspekten, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften, Richtlinien, Standards und technischen Normen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik, Personal, Material und Geräten sowie Einsatzmöglichkeiten von Auszubildenden,
5. manuelle und maschinelle Verfahren der Siebdrucktechnik beherrschen, insbesondere der Siebdruckvorstufe, der Siebdruckformherstellung, des Siebdruckprozesses sowie der Veredlung und Weiterverarbeitung von Siebdruckprodukten,
6. analoge und digitale Datenverarbeitungsprozesse planen und organisieren,
7. Standardisierungsverfahren betriebsbezogen einsetzen, Betriebsabläufe organisieren und kontrollieren,
8. Materialeinsatz, insbesondere von Druckfarben und Bedruckstoffen, auf den Produktionsprozess abstimmen,
9. Druckprodukte, insbesondere Strich- und Rasterdrucke, herstellen, Druckergebnisse mit Vorgaben abstimmen, messen, prüfen und optimieren,
10. spezifische Verfahrensbedingungen, insbesondere des Bogen-, Rollen-, Körper-, Textil-, Glas- und Keramiksiebdrucks, des Technischen Siebdrucks, des großformatigen Digitaldrucks sowie des Tampondrucks, analysieren und bewerten,
11. Maßnahmen zur Instandhaltung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Systemen konzipieren und kontrollieren,
12. Logistikkonzepte, insbesondere für Betriebsausrüstung und Lagerhaltung entwickeln und umsetzen,
13. Fehler-, Mängel- und Störungssuche durchführen, Fehler, Mängel und Störungen beseitigen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren,
14. Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie Nachkalkulation durchführen.

§ 3

Gliederung des Teils I

Der Teil I der Meisterprüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:

1. ein Meisterprüfungsprojekt und ein darauf bezogenes Fachgespräch,
2. eine Situationsaufgabe.

§ 4

Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Die auftragsbezogenen Kundenanforderungen werden vom Meisterprüfungsausschuss festgelegt. Vorschläge des Prüflings für den Kundenauftrag sollen berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept, einschließlich einer Zeit- und Materialbedarfsplanung. Dieses hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den auftragsbezogenen Kundenanforderungen entspricht.

(2) Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs- und Dokumentationsarbeiten.

(3) Als Meisterprüfungsprojekt ist eine Projektplanung auf der Grundlage von Kundenvorgaben zu erstellen. Hieraus ist ein mehrfarbiges Siebdruckprodukt unter Einbeziehung der Siebdruckvorstufe, der Siebdruckformherstellung und der Weiterverarbeitung zu entwerfen, zu kalkulieren und herzustellen. Für die Herstellung kommen insbesondere Bogen-, Rollen-, Körper-, Textil- oder Glassiebdruck sowie technischer oder keramischer Siebdruck in Betracht. Über die Durchführung ist eine Dokumentation zu erstellen.

(4) Die Entwurfs-, Planungs- und Kalkulationsunterlagen werden mit 30 vom Hundert, die durchgeführten Arbeiten mit 50 vom Hundert und die Dokumentationsunterlagen mit 20 vom Hundert gewichtet.

§ 5

Fachgespräch

Nach Durchführung des Meisterprüfungsprojekts ist hierüber das Fachgespräch zu führen. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen, den Ablauf des Meisterprüfungsprojekts begründen und mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

§ 6

Situationsaufgabe

(1) Die Situationsaufgabe ist auftragsorientiert und vervollständigt den Qualifikationsnachweis für die Meisterprüfung im Siebdrucker-Handwerk. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Meisterprüfungsausschuss.

(2) Als Situationsaufgabe sind die nachstehend aufgeführten Arbeiten auszuführen:

1. Kopiervorlagen für die Siebdruckformherstellung anfertigen und Qualität durch Prüfdrucke bewerten,
2. Druckprodukt erstellen und Druckergebnis im Druckprozess nach Qualitätsstandards messen, kontrollieren und optimieren.

(3) Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Absatz 2 gebildet.

§ 7

Prüfungsdauer und Bestehen des Teils I

(1) Die Durchführung des Meisterprüfungsprojekts soll nicht länger als fünf Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten und die Ausführung der Situationsaufgabe nicht länger als acht Stunden dauern.

(2) Meisterprüfungsprojekt, Fachgespräch und Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen im Meisterprüfungsprojekt und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3 : 1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Diese Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2 : 1 gewichtet.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung, wobei die Prüfung weder im Meisterprüfungsprojekt noch im Fachgespräch noch in der Situationsaufgabe mit weniger als 30 Punkten bewertet worden sein darf.

§ 8

Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling in den in Absatz 2 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er berufsbezogene Probleme analysieren und bewerten sowie Lösungswege aufzeigen und dokumentieren und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigen kann.

(2) Handlungsfelder sind:

1. Siebdrucktechnik,
2. Auftragsabwicklung,
3. Betriebsführung und Betriebsorganisation.

(3) In jedem Handlungsfeld ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss.

1. Siebdrucktechnik

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, siebdrucktechnische Aufgaben unter Berücksichtigung gestalterischer, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem Siebdruckbetrieb zu bearbeiten; dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis k aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Fertigungstechniken beschreiben; Werkstoffe, Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Systeme für Fertigungstechniken auswählen und Auswahl begründen,
- b) analoge und digitale Datenverarbeitungsprozesse darstellen und Konzepte für die betriebliche Umsetzung entwickeln,

- c) konzeptionelle und gestalterische Lösungen erarbeiten, bewerten und korrigieren,
 - d) Herstellungsprozesse für Siebdruckformen und Kopiervorlagen sowie Mess- und Prüfverfahren darstellen, Siebdruckformen und Kopiervorlagen prüfen und bewerten,
 - e) Standardisierungsverfahren betriebsbezogen planen,
 - f) Arten, Eigenschaften und Verhalten zu verarbeitender Werk- und Hilfsstoffe unterscheiden und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen Verwendungszwecken zuordnen; Mess- und Prüfmethode darstellen,
 - g) Druckprozess unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Druckfarbe, Bedruckstoff, Druckform, Druckmaschine und Weiterverarbeitung beschreiben sowie Kontroll- und Optimierungsmöglichkeiten darstellen,
 - h) Druckergebnisse, insbesondere farbige Strich- und Rasterdrucke, mit Vorgaben abstimmen, bewerten und Optimierungsmöglichkeiten darstellen, auch unter Berücksichtigung von Farbeinstellung, Stand und Passergenauigkeit sowie Trocknung; Mess- und Prüfmethode darstellen,
 - i) spezifische Verfahrensbedingungen, insbesondere des Bogen-, Rollen-, Körper-, Textil-, Glas- und Keramiksiebdrucks, des Technischen Siebdrucks, des großformatigen Digitaldrucks sowie des Tampondrucks, analysieren und bewerten,
 - j) Weiterverarbeitungstechniken beschreiben und Verwendungszwecken zuordnen,
 - k) Maßnahmen zur Instandhaltung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Systemen konzipieren;
2. Auftragsabwicklung
- Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse, auch unter Anwendung branchenüblicher Software, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen, deren Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis g aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:
- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
 - b) Angebotsunterlagen erstellen und Angebote auswerten, Angebotskalkulation durchführen,
 - c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung der Herstellungsprozesse von Siebdruckprodukten sowie gestalterischer Aspekte, des Einsatzes von Material, Geräten, Maschinen und Systemen sowie Personal bewerten, dabei qualitätssichernde Maßnahmen darstellen sowie Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen berücksichtigen,
 - d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik anwenden, insbesondere Haftung bei der Herstellung von Siebdruckprodukten und bei Serviceleistungen beurteilen,
 - e) auftragsbezogenen Einsatz von Material, Werk- und Hilfsstoffen, Geräten, Maschinen und Systemen bestimmen und begründen,
 - f) Unteraufträge vergeben und kontrollieren,
 - g) Mengen ermitteln und berechnen, Vor- und Nachkalkulation durchführen;
3. Betriebsführung und Betriebsorganisation
- Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen, in einem Siebdruckbetrieb wahrzunehmen; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:
- a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
 - b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen; betriebliche Kennzahlen ermitteln,
 - c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,
 - d) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,
 - e) Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen; den Zusammenhang zwischen Personalverwaltung sowie Personalführung und -entwicklung darstellen,
 - f) betriebspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,
 - g) Betriebsausstattung und Lagerhaltung sowie logistische Prozesse planen und darstellen,
 - h) Chancen und Risiken betrieblicher Kooperation darstellen und beurteilen.
- (4) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll in jedem Handlungsfeld nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.
- (5) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder gemäß Absatz 2 gebildet.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist in einem der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Handlungsfeld sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Handlungsfeld auch nach durchgeführter Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung des Teils II nicht bestanden.

§ 9

Weitere Anforderungen

Die Prüfungsanforderungen in den Teilen III und IV sowie die Regelungen über das Bestehen der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben vom 18. Juli 2000 (BGBl. I S. 1078), geändert durch die Verordnung vom 16. August 2004 (BGBl. I S. 2191), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Übergangsvorschrift

(1) Die bis zum 30. November 2006 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur

Prüfung bis zum Ablauf des 31. Mai 2007, sind auf Verlangen des Prüflings die bis zum 30. November 2006 geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 30. November 2006 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 30. November 2008 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 30. November 2006 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Siebdruckermeisterverordnung vom 3. Februar 1982 (BGBl. I S. 116) außer Kraft.

Berlin, den 5. September 2006

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

Zweite Verordnung zur Änderung verbrauchsteuer- und monopolrechtlicher Verordnungen

Vom 11. September 2006

Auf Grund

- des § 39 Abs. 2 Satz 1, § 135 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, § 139 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, § 141 Abs. 8 Nr. 2, § 144 Abs. 5, § 146 Abs. 7, § 148 Abs. 4 Nr. 1 und des § 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes, von denen § 39 durch Artikel 12 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) neu gefasst, § 135 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a durch Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert, § 139 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a durch Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt, § 141 Abs. 8 Nr. 2 durch Artikel 3 Nr. 17 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert, § 144 Abs. 5 durch Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt, § 146 Abs. 7 durch Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert sowie § 148 Abs. 4 Nr. 1 durch Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt worden sind,
- des § 5 Abs. 3 Buchstabe a, § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Buchstabe a, § 11 Abs. 8 Buchstabe b, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 7, § 18 Abs. 4 Nr. 1 und des § 27 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), von denen § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 durch Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe c, § 11 Abs. 8 Buchstabe b durch Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc und § 16 Abs. 7 durch Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden sind,
- des § 19 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 des Kaffee-steuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), von denen § 19 Nr. 1 durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe a des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt und § 19 Nr. 3 zuletzt durch Artikel 6 Nr. 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081, 2087) geändert worden sind,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung der Branntweinsteuerverordnung	1
Änderung der Branntweinmonopolverordnung	2
Änderung der Brennereiordnung	3
Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnis-steuerverordnung	4
Änderung der Kaffee-steuerverordnung	5
Inkrafttreten	6

Artikel 1

Änderung der Branntweinsteuerverordnung

Die Branntweinsteuerverordnung vom 21. Januar 1994 (BGBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. September 2004 (BGBl. I S. 2334), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht und vor § 48a wird jeweils die Angabe „Zu § 150 Nr. 8 des Gesetzes“ durch die Angabe „Zu § 150 Nr. 3 des Gesetzes“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.
3. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 werden aufgehoben.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, 3 Satz 1, 3 und 4, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1, 2 und 4, Abs. 6 und 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 4, 5 Satz 1, 2 und 4, Abs. 6 und 7 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 41 Abs. 3 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.
5. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1,5 Monaten“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „1,5 Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 wird die Angabe „15. Tag“ durch die Wörter „zehnten Tag“ ersetzt.
6. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 1; in ihr werden die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 6“ und das anschließende Komma gestrichen.
 - c) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:
„2. entgegen § 12 Abs. 3 Obstbranntwein unter Steueraussetzung versendet,“.
 - d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
„7a. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 einen Erlaubnis-schein nicht oder nicht rechtzeitig zurück-gibt,“.
7. In § 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b, § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „2 Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.

8. In § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und § 48 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „15. Tag“ durch die Wörter „zehnten Tag“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Branntweinmonopolverordnung

Die Branntweinmonopolverordnung vom 20. Februar 1998 (BGBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. September 2004 (BGBl. I S. 2334), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird aufgehoben.
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Brennrechtsgeltung

Ab dem Betriebsjahr 2006/07 werden die Brennrechtsgeltungen wie folgt angepasst:

1. aus Brennrechten für die Herstellung von Branntwein aus Korn werden Brennrechte für die Herstellung von Branntwein aus Getreide;
2. aus Brennrechten für die Herstellung von Branntwein aus Kartoffeln und anderem Getreide als ausschließlich Korn werden Brennrechte für die Herstellung von Branntwein aus Kartoffeln und Getreide.“

Artikel 3

Änderung der Brennereiordnung

Die Brennereiordnung (Anlage zur Branntweinmonopolverordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. September 2004 (BGBl. I S. 2334), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 44 wie folgt gefasst:
„(weggefallen) § 44“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zum Getreide gehören neben Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste auch Triticale, Mais und Dari, dagegen nicht Reis.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Als Obststoffe gelten die in § 27 Abs. 1 des Gesetzes genannten Stoffe.“
3. § 44 und § 46 Abs. 3 werden aufgehoben.
4. In § 132 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „um Kornbranntwein oder“ gestrichen.
5. In § 149 werden jeweils das Wort „Korn“ und das sich jeweils anschließende Komma gestrichen.
6. In § 150 Satz 1 wird die Angabe „oder einer Brennereivereinigung (§ 82 des Gesetzes) überlassen“ gestrichen.

7. § 192 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei ablieferungspflichtigem Branntwein, wenn der Grundpreis (§ 65 Abs. 1 des Gesetzes) oder die Abzüge und Zuschläge nach § 65 Abs. 2 und den §§ 66 bis 74 des Gesetzes geändert werden;“.

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „oder umgekehrt, besonders auch im Fall des § 82a Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes“ gestrichen.

8. § 213d wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 213d

Ermittlung des Betriebsabzugs bei der Nutzungsüberlassung von Brennrechten, der Zusammenlegung von Brennereien sowie der Übertragung von Brennrechten nach § 42 Abs. 1, 3 und § 42a des Gesetzes“.

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Werden Brennereien nach § 42 Abs. 1 des Gesetzes zusammengelegt oder Brennrechte nach § 42 Abs. 3 des Gesetzes übertragen, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach Absatz 2 gewährte Vergünstigung entfällt wieder, wenn die Brennerei erneut nach § 42 Abs. 1 des Gesetzes mit einer oder mehreren Brennereien zusammengelegt oder das Brennrecht erneut nach § 42 Abs. 3 des Gesetzes übertragen oder nach § 42a des Gesetzes zur Nutzung überlassen wird.“

Artikel 4

Änderung der Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung

Die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung vom 17. März 1994 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 13. September 2004 (BGBl. I S. 2334), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht und vor § 34a wird jeweils die Angabe „Zu § 20 Nr. 8 des Gesetzes“ durch die Angabe „Zu § 20 Nr. 3 des Gesetzes“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird die Angabe „2 Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
4. § 19 Abs. 1 Satz 4 und 5 werden aufgehoben.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2 Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Zehntel“ durch das Wort „Zwölftel“ ersetzt.
6. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 werden aufgehoben.
7. In § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „2,5 Monaten“ und in Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „2 Mo-

naten“ jeweils durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.

8. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, 3 Satz 1, 2 und 4, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, 6 und 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 bis 6 und 7 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 3 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1,5 Monaten“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „1,5 Monaten“ durch die Wörter „einem Monat“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 wird die Angabe „15. Tag“ durch die Wörter „zehnten Tag“ ersetzt.

10. In § 34 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „15. Tag“ durch die Wörter „zehnten Tag“ ersetzt.

11. In § 38 Abs. 2 Satz 2 werden die Angabe „§ 5 Abs. 2 über den Erlaubnisschein und“ gestrichen sowie das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

12. § 41 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

13. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 2 werden die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 5, § 38 Abs. 2 Satz 2 oder § 41 Abs. 2 Satz 3“ sowie das anschließende Komma gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Kaffeesteuerverordnung

Die Kaffeesteuerverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1747), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 13. September 2004 (BGBl. I S. 2334), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:

„(weggefallen)“.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Hersteller hat ein Belegheft nach näherer Weisung des Hauptzollamts zu führen.“

3. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die §§ 2 bis 5 und § 28 Nr. 1 bis 4 gelten sinngemäß.“

4. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 gilt entsprechend.“

5. In § 12 Abs. 4 Satz 3 werden die Angabe „15. Tag“ durch die Wörter „zehnten Tag“ sowie die Angabe „1. Tag des zweiten“ durch die Angabe „20. Tag des“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 3 wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

7. In § 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „15. Tag“ durch die Wörter „zehnten Tag“ ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

- b) In Nummer 4 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 2“ das Komma sowie die Angabe „4 Satz 1“ gestrichen.

- c) Nummer 5 wird aufgehoben.

9. § 3 Abs. 5 Satz 3, § 5 Abs. 3 und 4, die §§ 6 und 16 Abs. 5 sowie § 29 Abs. 1 bis 6 werden aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Absatz 2 am 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Die Artikel 1, 4 und 5 treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 11. September 2006

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt**

Vom 12. September 2006

Auf Grund des § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), von denen § 15 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 115 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) sowie dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Anlage der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Juli 2005 (BGBl. I S. 2282) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„Anlage
(zu § 3)**

Für Nutzleistungen der Fachbereiche der PTB werden die nachstehend aufgeführten Stundensätze berechnet:

Fachbereich	Gebührenklasse	Stundensatz Euro
Akkreditierungsstelle des DKD	1	67
Gesetzliches Messwesen und Technologietransfer	2	71
Technische Zusammenarbeit		
Vorkostenstellen ohne nennenswerte technische Infrastruktur		
Grundlagen der Dosimetrie	3	81
Mathematische Modellierung und Datenanalyse		
Metrologische Informationstechnik		
Elektrische Energiemesstechnik MID*)		
Masse MID*)	3a	90
Flüssigkeiten MID*)		
Schall MID*)		
Temperatur MID*)		
Wärme MID*)		
Schall**)	4	93
Angewandte Akustik		
Elektrische Quantenmetrologie		
Metrologie in der Chemie		
Längenmaße und -messmittel		
Gase		
Analytische Messtechnik und Druck MID*)	5	99
Festkörpermechanik		
Chemisch-physikalische Stoffeigenschaften		
Dosimetrie für die Strahlentherapie		
PTB-Begutachter, Begutachtungen im Rahmen von DKD-Akkreditierungsverfahren		
Vorkostenstellen mit geringer bis mittlerer technischer Infrastruktur		

Fachbereich	Gebührenklasse	Stundensatz Euro
Halbleiterphysik und Magnetismus	6	104
Radioaktivität		
Tieftemperaturthermodynamik und -technologie		
Quantenoptik und Längeneinheit	7	108
Nano- und Mikrometrologie		
Koordinatenmesstechnik		
Medizinische Messtechnik		
Biosignale		
Flüssigkeiten**)	8	114
Hochfrequenz und Felder		
Analytische Messtechnik und Druck**)		
Temperatur**)		
Wärme**)		
Biomedizinische Optik		
Masse**)	9	121
Kinematik		
Gleichstrom und Niederfrequenz		
Elektrische Energiemesstechnik**)		
Zeit und Frequenz		
Längen- und Winkelteilungen		
Strahlenschutzdosimetrie		
Detektorradiometrie		
Hochtemperatur- und Vakuumphysik		
Explosionsschutz	10	133
Photometrie und angewandte Radiometrie		
Bild- und Wellenoptik		
Optische Technologien		
Ionenbeschleuniger und Referenzstrahlungsfelder, Neutronenstrahlung		
Photonenradiometrie	11	142
Quantenelektronik	12	157

*) Stundensatz für Tätigkeiten auf Grundlage der MID

**) außer für Tätigkeiten nach MID“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 2006 in Kraft.

Berlin, den 12. September 2006

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

**Verordnung
über die Zuständigkeit des Bundesamtes
für Wehrverwaltung und der Wehrbereichsverwaltungen
für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und dem Tierschutzgesetz**

Vom 12. September 2006

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, 340) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 60 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) wird auf das Bundesamt für Wehrverwaltung und auf die Wehrbereichsverwaltungen jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen, soweit nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs die Durchführung dieses Gesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung den zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr obliegt.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 BGBl. I S. 1206, 1313) wird auf die Wehrbereichsverwaltungen übertragen, soweit nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Tierschutzgesetzes die Durchführung dieses Gesetzes den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr obliegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 752) und die Verordnung über die Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 3. Juli 1990 (BGBl. I S. 1399) außer Kraft.

Bonn, den 12. September 2006

Der Bundesminister der Verteidigung
F. J. Jung

**Verordnung
zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft
(Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung)**

Vom 19. September 2006

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

**Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 999/2001**

(1) Nach § 58 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Anhang XI Teil A Nr. 3 Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen für die Gewinnung von Separatorenfleisch verwendet,
2. entgegen Anhang XI Teil A Nr. 4 das zentrale Nervengewebe bei Rindern, Schafen oder Ziegen nach dem Betäuben zerstört,
3. als Verfügungsberechtigter über Schlachttiere entgegen Anhang XI Teil A Nr. 5 Satz 1 Buchstabe a oder b spezifizierte Risikomaterialien nicht oder nicht richtig entfernt oder
4. als Verfügungsberechtigter über Schlachttiere entgegen Anhang XI Teil A Nr. 6 Zungen von Rindern nicht durch einen Schnitt quer durch den Zungengrund vor dem Zungenfortsatz des Zungenbeinkörpers gewinnt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 verstößt, indem er als Verfügungsberechtigter über Schlachttiere vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Anhang XI Teil A Nr. 7 Kopffleisch von Rindern nicht gemäß einem von der zuständigen Behörde anerkannten Kontrollsystem gewinnt oder
2. entgegen Anhang XI Teil A Nr. 14 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a oder b ein Kontrollsystem für die Entfernung der Wirbelsäule nicht oder nicht richtig einrichtet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verfügungsberechtigter über Fleisch entgegen Anhang XI Teil A Nr. 15 Buchstabe b bei der Einfuhr

von frischem Fleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen, Fleischextrakten, aus tierischem Fettgewebe ausgeschmolzenen Fetten, Grieben, Fleischmehl, gesalzenem oder getrocknetem Blut, gesalzenem oder getrocknetem Blutplasma oder gereinigten und gesalzenen, getrockneten oder erhitzten Därmen, Mägen, Blasen, Schlünden oder Goldschlägerhäutchen der Genusstauglichkeitsbescheinigung eine dort bezeichnete Erklärung nicht beifügt,

2. als Verfügungsberechtigter über Gelatine entgegen Anhang XI Teil A Nr. 15 Buchstabe b bei der Einfuhr von Gelatine der Genusstauglichkeitsbescheinigung eine dort bezeichnete Erklärung nicht beifügt oder
3. als Verfügungsberechtigter über Zuchtwildfleisch oder Wildfleisch entgegen Anhang XI Teil D Nr. 4 eine dort bezeichnete Erklärung der Gesundheitsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig beifügt.

§ 2

**Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004**

Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Teil A Nr. 8 Buchstabe a oder b oder Nr. 9 Buchstabe a nicht oder nicht richtig Buch führt,
2. entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel I Nr. 10 ein Reinigungs- oder Desinfektionsmittel lagert,
3. entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel II Nr. 3 Satz 2 eine Vorrichtung zum Waschen von Lebensmitteln nicht sauber hält,
4. entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel IV
 - a) Nr. 1 einen Transportbehälter oder einen Container nicht sauber oder nicht instand hält,
 - b) Nr. 4 Satz 1 ein Lebensmittel in einem anderen als dort genannten Container oder Tank befördert,
 - c) Nr. 4 Satz 2 einen Container nicht als Beförderungsmittel für Lebensmittel ausweist oder
 - d) Nr. 5 einen Transportbehälter oder einen Container nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig reinigt,

5. entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel V Nr. 1 Buchstabe a Gegenstände, Armaturen oder Ausrüstungen, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, nicht oder nicht richtig reinigt,
6. entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel VI Nr. 2 Satz 1 Lebensmittelabfälle, ungenießbare Nebenerzeugnisse oder andere Abfälle nicht richtig lagert,
7. entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel VII Nr. 4 Satz 1 oder 2 Eis nicht richtig herstellt, nicht richtig behandelt oder nicht richtig lagert oder
8. entgegen Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel IX Nr. 2 oder 8 einen Rohstoff, eine Zutat oder einen dort genannten Stoff nicht richtig lagert.
6. Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe a, c bis e oder Nr. 2 oder Teil II B Nr. 1 Buchstabe b Halbsatz 2 Rohmilch oder Milch für den menschlichen Verzehr verwendet,
7. Abschnitt XI Nr. 3 Frösche oder Schnecken für den menschlichen Verzehr bearbeitet,
8. Abschnitt XII Kapitel II Nr. 2 ein Lösungsmittel gebraucht,
9. Abschnitt XIV
 - a) Kapitel I Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 oder 4 Gelatine herstellt,
 - b) Kapitel I Nr. 2 bei der Herstellung von Gelatine Häute oder Felle verwendet oder
 - c) Kapitel IV nicht sicherstellt, dass beim Inverkehrbringen von Gelatine die dort genannten Rückstandsgrenzwerte eingehalten sind oder

§ 3

**Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004**

(1) Nach § 58 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III

1. Abschnitt V Kapitel II Nr. 1 oder 3 nicht sicherstellt, dass die verwendeten Rohstoffe die dort genannten Bedingungen und Anforderungen erfüllen,
2. Abschnitt VI Nr. 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Teil für die Herstellung von Fleischerzeugnissen nicht verwendet wird,
3. Abschnitt VII
 - a) Kapitel II Teil A Nr. 1 lebende Muscheln erntet,
 - b) Kapitel II Teil A Nr. 2 in Verbindung mit Kapitel V Nr. 2 lebende Muscheln für den unmittelbaren menschlichen Verzehr in den Verkehr bringt,
 - c) Kapitel II Teil A Nr. 3 lebende Muscheln zum menschlichen Verzehr in Verkehr bringt,
 - d) Kapitel II Teil C Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c lebende Muscheln nicht mindestens über einen Zeitraum von zwei Monaten in Meerwasser lagert,
 - e) Kapitel IX Nr. 1 in Verbindung mit Kapitel V Nr. 2 Kammuscheln in den Verkehr bringt oder
 - f) Kapitel IX Nr. 3 Satz 1 Kammuscheln für den menschlichen Verzehr in den Verkehr bringt,
4. Abschnitt VIII Kapitel III Teil D Nr. 1 ein dort genanntes Fischereierzeugnis nicht oder nicht richtig einfriert,
5. Abschnitt VIII Kapitel V
 - a) Teil C in Verbindung mit Anhang II Abschnitt II Kapitel I Nr. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 ein unverarbeitetes Fischereierzeugnis, das den TVB-N-Grenzwert überschreitet,
 - b) Teil D Satz 2 ein Fischereierzeugnis für den menschlichen Verzehr oder
 - c) Teil E Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 1 ein dort genanntes Fischereierzeugnis in Verkehr bringt,

10. Abschnitt XV

- a) Kapitel I Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 oder 4 Kollagen herstellt,
- b) Kapitel I Nr. 2 bei der Herstellung von Kollagen Häute oder Felle verwendet oder
- c) Kapitel IV nicht sicherstellt, dass beim Inverkehrbringen von Kollagen die dort genannten Rückstandsgrenzwerte eingehalten sind.

(2) Nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verstößt, indem er entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III

1. Abschnitt I Kapitel I Nr. 2 oder Abschnitt II Kapitel I Nr. 2 ein Tier zum Schlachthof befördert oder
2. Abschnitt IV Kapitel II Nr. 8 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Anhang I Abschnitt IV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 frei lebendes Großwild in den Verkehr bringt.

(3) Wer eine in Absatz 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Abschnitt III
 - a) Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2 oder 3 ein Tier in Räumlichkeiten eines Schlachthofes zulässt,
 - b) Nr. 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
 - c) Nr. 6 Satz 1 den amtlichen Tierarzt nicht oder nicht rechtzeitig in Kenntnis setzt,
2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt I
 - a) Kapitel IV Nr. 2 Buchstabe a Fleisch für den menschlichen Verzehr verwendet,
 - b) Kapitel IV Nr. 8 einen Schlachtkörper oder einen Körperteil nicht vollständig enthäutet,

- c) Kapitel IV Nr. 9 Satz 1 ein Schwein nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig entborstet,
 - d) Kapitel IV Nr. 20 eine Einrichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig reinigt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig wäscht oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig desinfiziert,
 - e) Kapitel V Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Abschnitt IV Kapitel II Nr. 9, nicht sicherstellt, dass Fleisch auf einer nicht höheren als dort genannten Temperatur gehalten wird,
 - f) Kapitel VI Nr. 9 Satz 1 Fleisch von notgeschlachteten Tieren in den Verkehr bringt oder
 - g) Kapitel VII Nr. 5 Fleisch nicht richtig lagert oder nicht richtig befördert,
3. entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt II
- a) Kapitel I Nr. 3 Satz 2 einen Transportbehälter nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig reinigt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig wäscht oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig desinfiziert,
 - b) Kapitel IV Nr. 1 Buchstabe a Fleisch für den menschlichen Verzehr verwendet,
 - c) Kapitel IV Nr. 10 Satz 1 ein Tier schlachtet,
 - d) Kapitel IV Nr. 10 Satz 2 Halbsatz 2 einen Schlachtraum nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig reinigt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig desinfiziert,
 - e) Kapitel V Nr. 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Abschnitt IV Kapitel III Nr. 7, nicht sicherstellt, dass die Temperatur des Fleisches auf höchstens 4 °C gehalten wird,
 - f) Kapitel V Nr. 4, auch in Verbindung mit Abschnitt IV Kapitel III Nr. 7, Fleisch nicht richtig lagert oder nicht richtig befördert,
 - g) Kapitel VI Satz 1 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Geflügel im Haltungsbetrieb schlachtet,
 - h) Kapitel VI Nr. 6 oder 7 als Lebensmittelunternehmer, der in seinem Haltungsbetrieb Geflügel schlachtet, einem Schlachtkörper die Erklärung oder die Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig beifügt oder
 - i) Kapitel VI Nr. 8 Satz 2 ein Tier nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausweidet,
4. entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IV
- a) Kapitel II Nr. 4 Buchstabe c Kopf oder Eingeweide nicht oder nicht vollständig beim Wildkörper belässt oder
 - b) Kapitel II Nr. 6 das Übereinanderlegen von Wildkörpern nicht vermeidet oder
 - c) Kapitel II Nr. 8 Buchstabe a frei lebendes Großwild enthäutet oder in den Verkehr bringt,
5. entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt V Kapitel III
- a) Nr. 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass das Fleisch nicht eine höhere als die dort genannte Temperatur aufweist und nur nach Bedarf in den Arbeitsraum gebracht wird,
 - b) Nr. 2 Buchstabe b Hackfleisch oder Fleischzubereitungen aus gekühltem Fleisch nach Ablauf der dort genannten Fristen herstellt,
 - c) Nr. 2 Buchstabe c Satz 1 Hackfleisch oder Fleischzubereitungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig umhüllt und nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig verpackt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kühlt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gefriert oder
 - d) Nr. 5 Hackfleisch, Fleischzubereitungen oder Separatorenfleisch nach dem Auftauen wieder einfriert,
6. entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VII
- a) Kapitel I Nr. 1 lebende Muscheln in den Verkehr bringt,
 - b) Kapitel I Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 4 lebende Muscheln befördert,
 - c) Kapitel I Nr. 6 eine Abschrift des Registrierscheins nicht oder nicht mindestens zwölf Monate aufbewahrt,
 - d) Kapitel II Teil B Nr. 1 Satz 2 Buchstabe d oder Teil C Nr. 1 Satz 1 ein anderes als dort genanntes Gebiet nutzt,
 - e) Kapitel II Teil C Nr. 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,
 - f) Kapitel IV Teil A Nr. 1 lebende Muscheln nicht von Schlamm oder angesammelten Schmutzpartikeln befreit,
 - g) Kapitel IV Teil A Nr. 6 in einem Reinigungsbecken Krebstiere, Fische oder andere Meerestiere hält,
 - h) Kapitel IV Teil A Nr. 7 als Lebensmittelunternehmer, der lebende Muscheln reinigt, ein Packstück nicht mit einem Etikett versieht,
 - i) Kapitel VI Nr. 1 Austern nicht richtig umhüllt oder nicht richtig verpackt,
 - j) Kapitel VII Nr. 3 oder Kapitel IX Nr. 4 Buchstabe b in Verbindung mit Kapitel VII Nr. 3 ein dort bezeichnetes Etikett nicht oder nicht mindestens 60 Tage aufbewahrt oder
 - k) Kapitel VIII Nr. 2 lebende Muscheln in Wasser eintaucht oder mit Wasser besprengt,
7. entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt VIII
- a) Kapitel III Teil A Nr. 1 Satz 1 ein Erzeugnis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig lagert,
 - b) Kapitel V Teil D Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Fischereierzeugnis einer Sichtkontrolle unterzogen wird,
 - c) Kapitel VII Nr. 2 Halbsatz 1 ein Fischereierzeugnis nicht richtig lagert oder
 - d) Kapitel VIII Nr. 1 Buchstabe b Halbsatz 1 ein Fischereierzeugnis nicht auf der dort genannten Temperatur hält,
8. entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX
- a) Kapitel I Teil II A Nr. 4 Satz 1 eine Oberfläche nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig reinigt,

- b) Kapitel I Teil II A Nr. 4 Satz 2 einen Behälter oder einen Tank nicht, nicht richtig oder nicht mindestens einmal pro Arbeitstag reinigt oder nicht, nicht richtig oder nicht mindestens einmal pro Arbeitstag desinfiziert,
- c) Kapitel I Teil II B Nr. 2 Satz 2 Milch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abkühlt,
- d) Kapitel II Teil I Nr. 1 nicht sicherstellt, dass Milch auf die dort genannte Temperatur gekühlt und auf dieser Temperatur gehalten wird,
- e) Kapitel II Teil III Nr. 1 nicht sicherstellt, dass Kuhmilch eine geringere als dort genannte Keimzahl hat oder
- f) Kapitel III Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Verpackung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig versiegelt,
9. entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X
- a) Kapitel II Teil III Nr. 1 für die Herstellung von Eiprodukten andere als dort genannte Eier aufschlägt,
- b) Kapitel II Teil III Nr. 3 Satz 1 für die Herstellung von Eiprodukten die dort genannten Eier nicht getrennt bearbeitet oder nicht getrennt verarbeitet,
- c) Kapitel II Teil III Nr. 3 Satz 2 eine Ausrüstung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig reinigt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig desinfiziert,
- d) Kapitel II Teil III Nr. 4 für die Herstellung von Eiprodukten Eihalt durch Zentrifugieren oder Zerdücken von Eiern gewinnt oder zur Gewinnung von Eiresten leere Schalen zentrifugiert oder
- e) Kapitel II Teil III Nr. 7 Satz 2 Flüssigei vor der Verarbeitung länger als 48 Stunden lagert,
10. entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt XI Nr. 5 Froschschenkel nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abwäscht, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abkühlt, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einfriert oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig verarbeitet,
11. entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt XIII Nr. 1 Buchstabe a oder b Tierdärme, -blasen oder -mägen in den Verkehr bringt,
12. entgegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt XIII Nr. 2 Satz 2 ein dort genanntes Erzeugnis nicht richtig aufbewahrt,
13. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Abschnitt I Kapitel II Nr. 2 Buchstabe d oder e, Nr. 3, 5 oder 8, Kapitel III Nr. 1, 2, 4 oder 5, Abschnitt II Kapitel II Nr. 1 oder 2 Buchstabe b, d oder e, Nr. 3, 4 oder 5, Kapitel III Nr. 1 Buchstabe a, b, d oder e oder Nr. 2, Abschnitt V Kapitel I Nr. 1, 2, 4 oder 5, Abschnitt VIII Kapitel I Teil I A Nr. 1, Teil I B Nr. 1 oder 3 oder Teil I C Nr. 2, Kapitel III Teil B in Verbindung mit Kapitel I Teil I C Nr. 2, Abschnitt XI Nr. 2 oder Abschnitt XII Kapitel I Nr. 1 oder 2 Buchstabe a oder b oder entgegen Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b ein Erzeugnis tierischen Ursprungs in den Verkehr bringt oder
14. einer vollziehbaren Anordnung nach Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 5 oder 12 oder Kapitel VI Nr. 8 oder Abschnitt II Kapitel IV Nr. 2 oder 6 zuwiderhandelt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel III Nr. 2 bis 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ein Erzeugnis tierischen Ursprungs in den Verkehr bringt oder
2. entgegen Artikel 5 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 5 Nr. 2 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel III Nr. 2 bis 5 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ein Genusstauglichkeitskennzeichen entfernt.

§ 4

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005

(1) Nach § 58 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 eine Partie Separatenfleisch verwendet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 ein Erzeugnis oder eine Partie Lebensmittel nicht oder nicht rechtzeitig vom Markt nimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig zurückruft.

§ 5

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005

Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Anhang II Abschnitt I Kapitel II Nr. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 oder Nr. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 Fisch oder Fischfilets nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einer Sichtkontrolle unterzieht.

§ 6

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005

(1) Nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen Artikel 13 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 Fleisch einführt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

gen Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG)
Nr. 2075/2005 einen Schlachtkörper zerschneidet.

§ 8

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 7

Verweisungen auf

Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft

Verweisungen in dieser Verordnung auf Rechtsakte
der Europäischen Gemeinschaft beziehen sich auf die
in der Anlage jeweils angegebene Fassung.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung
in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lebensmittelrechtliche
Straf- und Bußgeldverordnung vom 4. März 2004
(BGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 34
des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618,
2653), außer Kraft.

Bonn, den 19. September 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Fundstellenverzeichnis der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft

1. Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1041/2006 der Kommission vom 7. Juli 2006 (ABl. EU Nr. L 187 S. 10),
2. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU Nr. L 139 S. 1, Nr. L 226 S. 3),
3. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 83),
4. Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 83),
5. Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 338 S. 1),
6. Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 (ABl. EU Nr. L 338 S. 27),
7. Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EU Nr. L 338 S. 60).

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen von Beschäftigten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
in Angelegenheiten nach dem Bundesreisekostengesetz und dem
Bundesumzugskostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung**

Vom 5. September 2006

I.

Nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 172 des Bundesbeamtengesetzes wird dem Bundesverwaltungsamt für Beschäftigte der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Befugnis übertragen, über Widersprüche gegen Verwaltungsakte sowie die Ablehnung von Ansprüchen in Angelegenheiten nach dem Bundesreisekostengesetz und dem Bundesumzugskostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung zu entscheiden.

II.

Nach § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes wird dem Bundesverwaltungsamt für Beschäftigte der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Angelegenheiten nach dem Bundesreisekostengesetz und dem Bundesumzugskostengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Trennungsgeldverordnung übertragen. Das Bundesministerium für Gesundheit behält sich vor, im Einzelfall die Prozessvertretung selbst wahrzunehmen.

III.

Diese Anordnung ist mit Wirkung zum 1. Juni 2006 anzuwenden.

Bonn, den 5. September 2006

Die Bundesministerin für Gesundheit
In Vertretung
K. T. Schröder

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 22, ausgegeben am 21. August 2006**

Tag	Inhalt	Seite
16. 8.2006	Gesetz zu dem Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe GESTA: XN004	742
16. 8.2006	Gesetz zu dem Protokoll vom 17. Juni 1999 über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen GESTA: XN005	763
9. 8.2006	Verordnung zu den Änderungen 1, 2 und 3 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 52 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von kleinen Kraftomnibussen der Klassen M ₂ und M ₃ hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktion (Verordnung zu den Änderungen 1, 2 und 3 der Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 52)	782
27. 6.2006	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	791
11. 7.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	792
14. 7.2006	Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	792
14. 7.2006	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	794

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 23, ausgegeben am 28. August 2006**

Tag	Inhalt	Seite
22. 8.2006	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 2003 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) GESTA: XF001	798
21. 7.2006	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Übereinkunft vom 26. Juli 1995 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich	822
1. 8.2006	Bekanntmachung des deutsch-thailändischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	822

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
24. 7. 2006 Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechsunneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Siegerland) 96-1-2-196	5529	(149 10. 8. 2006)	s. Artikel 2
25. 7. 2006 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Lahr) 96-1-2-184	5665	(153 16. 8. 2006)	31. 8. 2006
1. 8. 2006 Vierzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	5729	(155 18. 8. 2006)	28. 9. 2006
1. 8. 2006 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Regionalflughafen Bautzen) 96-1-2-192	5729	(155 18. 8. 2006)	31. 8. 2006